

wertvolles Geschenk verloren. Eine Hinwegsetzung über das Kirchenrecht wäre also gewiß nicht so ganz unvernünftig gewesen.

Allein der Kodex scheint kein Verständnis für derartige Schwierigkeiten zu haben. Nirgends bietet er einen Anhaltspunkt. Haben die Verfasser der in Frage kommenden Kanones nichts von eventuell auftauchenden Schwierigkeiten gewußt? Das ist kaum anzunehmen. In einem analogen Fall, nämlich bei einer Mischehe, die außerhalb der Kirche geschlossen werden muß, bekommt der Ordinarius die Gewalt, von dieser Klausel zu dispensieren, wenn größere Schwierigkeiten auftauchen sollten (can. 1109, § 3). Im Falle der Taufpaten ist nichts Ähnliches vorgesehen. Die Kirche will also hier fest bleiben und verhindern, daß diejenigen, die in schwerem Konflikt mit ihrem Glauben leben, das Glaubensleben eines Kindes schützen sollen. Daß der betreffende Herr trotz seines unregelmäßigen Eheverhältnisses den Sonntag hält, ist wohl anzuerkennen, verdient aber keine besondere Auszeichnung. Auch ist es eine ganz normale Tatsache, daß wir Priester und die Katholiken überhaupt des Gewissens wegen auf manchen Vorteil verzichten müssen. Vielleicht aber hätte unser Pfarrer die angebotenen Stühle doch noch retten können, wenn er dem Geschiedenen persönlich und in freundschaftlicher Weise den kirchlichen Standpunkt klar gemacht und ihn dann als bloßen Zeugen bei der Taufe neben einem rechtmäßigen Paten zugelassen hätte.

Luxemburg-Merl.

Dr. Paul Kayser.

Ehe zwischen Bruder und Schwester? I. In aller Aufregung schrieb ein Pfarrer an das Ordinariat in N. einen Brief mit der Bitte um Verhaltensmaßregeln: „Ich hatte die dreimalige Verkündigung von Franz A. und Helene B. soeben vollendet, da kam die Mutter von Franz und erklärte, Helene sei nicht die eheliche Tochter von Karl B. und Amalia D., seiner rechtmäßigen Gattin, sondern die Tochter des eigenen Mannes, welcher mit Amalia unehelichen Verkehr gehabt habe; also seien Franz und Helene Halbgeschwister.“ Nicht bloß der Pfarrer wurde aufgeregt, sondern auch das Ordinariat, das die Entscheidung treffen mußte.

Ich möchte vorausschicken, daß infolge außerehelichen Verkehres tatsächlich solche Fälle in der Praxis vorkommen. Einen hatte bereits *Luther* in seinem Kommentar zur Genesis (cap. 36) behandelt. Dieser Fall hatte nicht bloß den Beichtvater, sondern auch die Theologen und Juristen beschäftigt. Einen ähnlichen Fall erwähnt *De Smet* (*De matrimonio*, ed. 4, p. 49, nota 3) mit den Worten: „Ita in H, uxor, vivente marito, adulterinam suscepit filiam ex viro pariter uxorato ac filium habente; qui filius postea ardenti amore prosequabatur ac ducere volebat filiam illam adulterinam; sola autem mater sciebat nupturientes esse fratrem ac sororem.“ Die Frage der Ehe zwischen zwei Geschwistern wurde sogar von der hl. Konzilskongregation am 14. Dezember 1793 offiziell behandelt.

Der Fall aus der Diözese *Lüttich* war folgender: *Johannes Joseph Tasset* ist gemäß dem Taufschein das uneheliche Kind von

Maria Tasset. Der uneheliche Vater ist Petrus Brune; dieser hatte eine rechtmäßige Tochter namens Deodata. Joseph und Deodata hatten bereits zwei Kindern das Leben gegeben. Sie baten in Rom um Dispens vom ersten Grade der Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie. In der Sitzung der Kardinäle wurde zunächst die Frage aufgeworfen: Besteht nach dem Naturrecht ein trennendes Ehehindernis zwischen Bruder und Schwester? Die Antwort lautete: Tatsächlich haben die Päpste niemals die Geschwisterehe erlaubt. Allerdings bat Heinrich VIII. von England um Dispens für seinen unehelichen Sohn, den Herzog von Richmond, damit er seine Halbschwester Maria, die rechtmäßige Tochter von Heinrich VIII. und Katharina von Aragonien, heiraten könne. Klemens VIII. schlug die Bitte ab¹⁾. Im Falle von Lüttich machte auf die Kardinäle der Konzilskongregation folgender Umstand einen tiefen Eindruck: Aus dem unehelichen Verkehr sind bereits zwei Kinder vorhanden; es ist unwahrscheinlich, daß beide auf den blutschänderischen Verkehr verzichten werden; so steht ihr Seelenheil in großer Gefahr. Zudem haben beide versucht, die Verwandtschaft zu vertuschen. Sind alle diese Elemente Grund genug, eine Dispens zu gewähren? Möglich ist eine Dispens, denn der hl. Thomas vertritt die Ansicht, das Hindernis sei nicht naturrechtlich (vgl. Suppl., P. III, qu. 54, art. 3). Den versammelten Kardinälen der Konzilskongregation wurde sodann die Frage vorgelegt, ob es ratsam sei, den Papst um Dispens vom ersten Grade der Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie zu bitten. Die Antwort der Kardinäle war verneinend (Fontes C. J. C., vol. VI, n. 3888; Thesaurus J. C. C., vol. 62, p. 253—255).

II. Kehren wir nun zu unserem Falle zurück. Im Ordinariat herrschte Uneinigkeit in der Frage. Der Bischof berief sich auf can. 1115, § 1, der also lautet: „Pater is est quem iustae nuptiae demonstrant, nisi evidentibus argumentis contrarium probetur“ (vgl. l. 5. D. 2. 4.). Mit Recht machte er geltend: Wie kann die Frau von Herrn A. wissen, daß ihr Gatte unehelichen Verkehr mit Amalia D. hatte und daß die Frucht dieser Verbindung Helene war? Gilt hier nicht das Wort der S. R. R. vom 1. Dezember 1670: „Filius praesumitur natus, quantumvis ad mulierem mille adulteri accessissent.“ Die Entscheidung zitiert l. 12 (Meiles), § 9, D. 48. 5: „Crimen adulterii, quod mulieri obicitur, non infanti praejudicat, cum possit et illa adultera esse et impubes defunctum patrem habere“ (Decisio 307, n. 29. Decisionum vol. 16 Recentiorum). Zudem hat die römische Kurie immer an dem Grundsatz festgehalten: „Inspicimus in obscuris, quod est verisimilius vel quod plerumque fieri consuevit“ (Reg. 45 R. J. in VI). Der in der Rechtsgeschichte wohlbewanderte Bischof führte einige Beispiele an.

¹⁾ Die Sitzung der Kardinäle wies auch die Behauptung, Papst Martin V. und Kallist III. hätten Ehen zwischen Geschwistern erlaubt, als verleumderisch zurück. Vergleiche: Heiner, Benedicti XIV. Papae Opera inedita, Pars III, tit. V, de matrimonio, cap. VII, n. 10; derselbe im Briefe „testas“ 11. oct. 1757, n. XIII (Fontes C. J. C., vol. II, n. 455); Righanti, Commentaria in Regulas Cancellariae Ap., Reg. 49. ad 16 sq; cf. 2 Reg. 13, 13: Thamar dicit fratri suo: „Loquere ad Regem, et non negabit me tibi.“

Der interessanteste Fall ist die am 24. September 1828 in Rom erfolgte Heirat eines gewissen Philipp Meucci aus der Diözese Tivoli mit einer gewissen Aemiliana Passeri aus Veroli (Latium) (vgl. *Fontes C. J. C.*, vol. VI, n. 4264, p. 668—671; ausführlich im „*Thesaurus S. C. C.*“, vol. 143, p. 897—909).

Interessant ist auch die Bemerkung der S. R. R. vom 11. August 1927: „*Decisum fuit in celebri causa filiationis Ducis Sforza-Cesarini, agitata in S. Rota 1834—1835, in qua ex licentia matris infantis, de cuius origine agebatur, confessarius testatus est ipsam matrem in confessione sacramentali accusasse circa illud tempus de adulterio commissio. Tribunal rejecit hanc attestationem ob naturam confessionis sacramentalis, quae necessario est aliena a foro contentioso, ita ut, etiam accedente poenitentis consensu eius invocatio in iudicio non fiat absque scandalo*“ (*Decisiones S. R. R.*, vol. 19, p. 428, n. 4; *Leg. a. De Indiciis*, vol. I, n. 453; *Santi, Praelectiones J. C.*, lib. II, tit. 18, n. 25).

Der Bischof berief sich auch auf die Kanonisten, deren Lehre in folgende Punkte zusammengefaßt werden könne:

1. Das kanonische Recht begünstigt die Ehelichkeit; bei einem Zweifel wird rechtlich die Ehelichkeit vermutet. Das ist der *favor legitimitatis* (vgl. *Bened. XIV. ep. „Reddatur nobis“*. 5. Dez. 1744, § 4; *Fontes C. J. C.*, vol. I, n. 350).

2. Der Gegenbeweis gegen die eheliche Vaterschaft dringt nur durch, wenn es unter den obwaltenden Umständen offenbar unmöglich ist, daß der in Anspruch genommene Mann der Erzeuger des Kindes ist. Dies wäre der Fall, wenn er zur Zeit der Empfängnis in fremdem Lande weilte, im Gefängnis saß oder im Kriege war (l. 6 D. I. 6) oder wenn der Mann als impotent erwiesen ist nicht bloß zum Verkehr, sondern auch zur Bildung zeugungsfähigen Samens²⁾ oder wenn aus der Rassenverschiedenheit die Unmöglichkeit der ehelichen Zeugung sich ergibt³⁾.

3. Der Eid der Gattin, daß sie das Kind nicht vom Ehemann empfangen habe, dringt nicht durch; ebensowenig der Eid des Gatten, daß er das Kind nicht erzeugt habe.

4. Ein bloßes Gerücht, welches die außereheliche Herkunft des Kindes behauptet, ist von keiner rechtlichen Bedeutung (vgl. c. 12. X. IV. 17).

III. Nachdem der Bischof seine Rede gehalten hatte, ergriff der Generalvikar das Wort: Ich gebe alles zu, was Ew. Exzellenz

²⁾ Die römische Rota hat schon mehrere Fälle von Impotenz und Nichtvollzug der Ehe behandelt, in welchen trotz physischer Impotenz des Mannes eine Empfängnis stattfand; vgl. z. B. S. R. R. 17. Aug. 1920 (*Decisiones S. R. R.*, vol. XII, p. 235—247). Diese Sentenz wurde bestätigt 3. Aug. 1921 (l. c. vol. XIII, p. 188—198). S. R. R. 20. März 1926 erklärte eine Ehe als nicht vollzogen, obgleich zwei Söhne aus dieser Ehe hervorgingen (*per positionem seminis ad vaginam sine penetratione et per introitum seminis naturalem in vaginam et uterum* (l. c. vol. XVIII, p. 76—92).

³⁾ Eine Römerin gab nach der Besetzung Roms durch schwarze Soldaten zwei Negerkindern das Leben.

mit kanonistischem Scharfsinn ausgeführt haben; aber in der Menge der zitierten Kanones wurde ein wichtiger vergessen, nämlich can. 1076, § 3: „Nunquam matrimonium permittatur, si quod subsit dubium num partes sint consanguineae . . . in primo gradu lineae collateralis.“

Übrigens, so fügte der Generalvikar hinzu, hat die hl. Konzilskongregation am 14. Juni 1884 den nämlichen Fall bereits gelöst. Es handelte sich im Bistum Ermland (Ostpreußen) um Franz Klobuziński und Auguste Zierniewski, welche um 1878 eine Ehe eingehen wollten. Trotz allen günstigen Elementen fiel die Entscheidung gegen Franz und Auguste aus. Die Kongregation ließ sich von folgenden Motiven leiten: Handelte es sich um eine zukünftige Ehe, so kann das glaubwürdige Zeugnis der Mutter des Bräutigams oder der Braut, es liege zwischen beiden ein trennendes Ehehindernis der Blutsverwandtschaft vor, die Ehe zum Scheitern bringen. So handelte die Kongregation in der C. Asculana vom 4. Juni 1768; in der C. Anconitana vom 6. August 1712; in der C. Fulginaten. vom 22. Jan. und 17. Sept. 1767. Die Kongregation schenkte der Mutter des Franz Glauben; denn auch ihr Mann gestand vor Gericht, daß er Franz nie in seinem Herzen als seinen wahren Sohn anerkannt habe. Dazu kam, daß die nächsten Verwandten des Bräutigams alle Hebel in Bewegung setzten, um ihn von der Ehe mit Auguste abwendig zu machen; denn sie glaubten eben an die außereheliche Zeugung durch den Vater der Braut. Auch andere drei Zeugen, darunter der Onkel des Franz, sprachen im selben Sinne. Daher war die „fama de consistentia impedimenti“ und damit das Eheverbot gegeben. Infolgedessen lautete die Entscheidung: das Urteil des Eheverbotes durch das Ordinariat Ermland ist zu bestätigen (Thesaurus S. C. C., vol. 143, p. 594—602).

IV. Nach den Ausführungen des Generalvikars stellte der Bischof die Frage: Ist in unserem Falle die Blutsverwandtschaft zwischen Franz A. und Helene B. soweit bewiesen, daß ein Eheverbot berechtigt ist? Der Bischof glaubte das verneinen zu müssen und führte folgende Gründe an:

1. Es sind drei Verkündigungen erfolgt. Außer der Mutter des Franz meldete sich niemand beim Pfarrer. Es besteht also keine fama impedimenti in der Kirchengemeinde, was sicher auffällig ist; denn in dieser Beziehung munkeln für gewöhnlich die Leute eher mehr als zu wenig.

2. Merkwürdig ist, daß weder die Mutter der Helene noch der angebliche Vater der Braut irgend ein Bedenken gegen die Heirat geäußert haben. Welche katholischen Eltern bleiben ruhig, sobald sie wissen, daß ein Bruder seine Halbschwester heiraten will?

3. Zudem fragt man sich: Woher weiß die Mutter des Franz, daß ihr Gatte mit der Mutter der Helene außerehelichen Verkehr pflegte und daß die Frucht dieses Verkehrs gerade die Braut Helene ist? Ist die Behauptung der Mutter nicht der Ausfluß einer ungesunden Eifersucht, die sich Tag und Nacht mit der Untreue des Mannes beschäf-

tigt? Oder sucht die Mutter nicht die Ehe des Franz mit Helene aus irgend einem Motiv zu vereiteln?

Habe ich auf Grund der Angabe einer Frau, die durch keine andere Aussage gestützt wird, das Recht, ein Eheverbot aufzustellen? Habe ich das Recht, den Vater des Franz und die Mutter der Helene der Unzucht zu beschuldigen? Oder gar noch des größeren Verbrechens, durch ihr Schweigen eine nichtige und blutschänderische Ehe zu begünstigen? Wozu dienen ferner die Taufregister? Wenn die Mutter des Franz von dem Verkehr ihres Gatten mit der Mutter der Helene Kenntnis hatte, weshalb hat sie dann gewartet bis nach den drei Verkündigungen? Ich habe, so fuhr der Bischof fort, einige Entscheidungen der hl. Konzilskongregation genannt, aus denen klar hervorgeht, daß von solchen Schwätzereien einer Frau nicht viel zu halten ist; die Kongregation erlaubte die Ehe in Fällen, in denen der Verdacht der Blutsverwandtschaft begründeter war als hier.

Nun kam die Hauptfrage für den Bischof und seinen Generalvikar: Dürfen wir die Ehe zwischen Franz A. und Helene B. gestatten oder müssen wir diese verbieten? Der Bischof erklärte, er könne auf die Aussage der Mutter des Bräutigams hin die Ehe nicht verbieten. Nun fragte er auch seinen Generalvikar, welcher bisher einen anderen Standpunkt vertreten hatte, um seine Ansicht. Der Generalvikar glaubte nun auch, dem Bischof zustimmen zu müssen. So erging an den Pfarrer der Erlaß: „Non constare de impedimento consanguinitatis in primo gradu lineae collateralis.“

Roma.

D. Gerardo Oesterle O. S. B.

Unerlaubte Sperma-Gewinnung. Ein Mann kommt zur Beicht und erzählt dem Beichtvater folgenden Fall: „Ich bin jetzt sieben Jahre verheiratet und wir haben leider noch kein Kind, so gerne wir eines möchten. Ich ging nun mit meiner Frau zu einem Frauenarzt, der uns beide untersucht hat. Da er meine Frau vollständig gesund fand, vermutete er bei mir ein Fehlen der Spermatozoen. Zum Zwecke der Untersuchung verlangte er von mir Sperma, und ich mußte, wenn auch mit Widerstreben, eine Pollution vornehmen. Das ist es, was mein Gewissen beunruhigt“. Wie ist nun dieser Fall von Seite des Pönitenten und von Seite des Arztes zu beurteilen?

Der Konfessarius, dem der Mann sein beunruhigtes Gewissen eröffnet hatte, wird mit ihm keine Schwierigkeiten gehabt haben, denn es bestand kein Zweifel an seiner Disposition zum Empfang der Losprechung, und quoad integritatem confessionis war nichts zu ergänzen. Zur Spendung der Absolution war es auch nicht nötig, daß der Beichtvater ein vollkommenes Urteil über den Grad der subjektiven Schuldbarkeit des Beichtkinds hatte. Was dessen Gewissen beschwerte, wurde eindeutig dargelegt. Dazu hat der Mann noch seine subjektive Bereitschaft näher angegeben, die durch das innere Widerstreben und auch die Perplexheit über das unerwartete Verlangen des Arztes ihr negatives Vorzeichen erhielt. Hätte der Beichtvater trotzdem kein sicheres Urteil über die subjektive Schlechtigkeit der Tat ge-